

Mangel in der Ausführung des Gesetzes; aber das Gesetz giebt die Anleitung dazu an die Hand.

Referent Bürgermeister **Stärke**: Zur Rechtfertigung des Deputationsgutachtens erlaube ich mir einige Worte. Hatten die Mitglieder der Deputation die Ueberzeugung gewonnen, daß die Klage über die schlechte Beschaffenheit der Wege nicht un begründet sei, so mußte sich ihnen der Wunsch aufdringen, daß Schritte gethan werden möchten, um diesem Uebelstande abzuhelfen. Hätten die Deputationsmitglieder ferner die Ansicht gewonnen, daß der Grund dieser schlechten Beschaffenheit der Wege theilweise in der Bestimmung des Straßenbaumanbats zu suchen sei, daß unter gewissen Verhältnissen das Herkommen über die Regel zu stellen sei, so mußte sich wohl auch der Wunsch aufdringen, daß die der Herstellung guter Wege entgegen tretenden Hindernisse beseitigt werden möchten, und es handelte sich nur darum, auf welche Weise dieser Wunsch zur Ausführung gebracht werden solle? Da nun die hohe Staatsregierung in dem angezogenen Decrete vom Jahre 1836 selbst bemerkt hatte, daß die Behörden bereits mit der Bearbeitung eines neuen Straßenbaugesetzes beschäftigt seien, und die Perspektive gestellt worden war, daß dieses Gesetz bald nach Einführung der Landgemeindeordnung den Ständen werde vorgelegt werden, so war ein ausreichender Grund vorhanden, um die hohe Staatsregierung zu ersuchen, bei Gelegenheit dieses bald, und wenigstens bei dem nächsten Landtage zu emanirenden Gesetzes den gestellten Antrag zu berücksichtigen. An sich ist auch der Antrag nicht alternativ, sondern er besteht bloß in der Bitte, daß die nicht ganz ungegründet befundene Beschwerde Beachtung finden möge; er überläßt es aber ganz der hohen Staatsregierung, entweder schon bei dem gegenwärtigen Landtage das wahrscheinlich schon entworfene Gesetz den Ständen vorzulegen, was um der guten Sache willen wünschenswerth erscheint, oder wenn dies die Verhältnisse nicht gestatten, dies doch bis zum nächsten Landtage zu bewirken.

Graf **Hohenthal** (Püchau): Es würde mir leid thun, wenn ich mißverstanden worden sein sollte. Ich wollte nicht von der Ansicht ausgehen, als ob die Rittergutsbesitzer überhaupt gar nichts zur Herstellung guter Wege leisten sollen, sondern ich wünsche nur, daß sie als Communmitglieder, nicht aber als Adjacenten oder Grundstücksbesitzer nach einem zukünftig noch zu ermittelnden modus zugezogen werden, weil ich glaube, daß sie bis jetzt in dieser Hinsicht durchaus nicht verbindlich sind, irgend etwas beizutragen.

Staatsminister **Roßitz** und **Jänckendorf**: Im Allgemeinen ist dem wohl beizupflichten, was in dem vorliegenden Deputationsberichte dem Antrage des Petenten entgegen gestellt worden ist. Bei der Bearbeitung eines neuen Straßenbaugesetzes — welche übrigens anderen dringenderen Gesetzesvorlagen nachstehen mußte — ist man zu der Ueberzeugung gelangt, daß insbesondere der gänzliche Wegfall der Observanzen un gemeinen Schwierigkeiten unterliege, Schwierigkeiten, welche auch in dem vorliegenden Deputationsberichte nicht verkannt worden sind, und es steht sehr dahin, ob eine Maßregel der

Art ohne allzugroße Härten durchzuführen sein möchte. Da es indeß nicht die Absicht ist, gegenwärtig in das Materielle der Sache einzugehen, so habe ich mich für jetzt in Bezug auf den Schlußantrag des Deputationsberichtes auf die Bemerkung zu beschränken, daß es allerdings nicht in der Absicht der Staatsregierung liege, bei gegenwärtigem Landtag ein Straßenbaugesetz zur ständischen Berathung zu bringen.

v. **Carlowitz**: Ehe ich mit einigen wenigen Worten die Rechtfertigung des Deputationsgutachtens übernehme, sei es mir erlaubt, einen Incidentpunkt zu berühren und einen Irrthum zu berichtigen. Was die Beitragspflichtigkeit der Rittergutsbesitzer zum Straßenbau anlangt, so theile ich im Allgemeinen die vom Grafen Hohenthal entwickelte Ansicht. Allein ich kann bei dieser Gelegenheit nicht umhin, zu bemerken, daß die Anziehung der Landgemeindeordnung, um daraus die Verpflichtung der Rittergutsbesitzer zum Straßenbau zu folgern, wenigstens in der Art, wie sie vom Hrn. Secretair bewirkt worden ist, unmöglich hier Platz greifen kann. Ein Irrthum scheint hier vorzuwalten. Man hat vergessen, daß nach der Landgemeindeordnung die Rittergüter exemte Grundstücke, wenigstens der Regel nach sind. Es braucht der Rittergutsbesitzer, um exempt zu sein, nicht zu erklären, daß er der Landgemeinde nicht angehören wolle; er gehört ihr der Regel nach schon nicht an. Es dreht sich also das Verhältniß um. Nun weiß ich wohl, daß es einer §. in der Landgemeindeordnung gilt, die vorschreibt, daß in polizeilichen Fällen exemte Grundstücke zur Mitleidenheit zuzuziehen seien, welchenfalls die Betheiligten über den Maßstab der Beitragsmodalität sich zu vereinigen oder wenn diese Vereinigung nicht zu Stande kommt, der Entscheidung der Regierung sich zu unterwerfen habe. Aber es würde sich noch fragen, in wie weit diese §. auf den jedesmal vorliegenden Gegenstand, und hier auf die Verpflichtung zum Wegbau, anzuwenden sei. Es ist also wenigstens nicht anzunehmen, daß seit Erlassung der Landgemeindeordnung das Verhältniß der Rittergüter zu den Gemeinden sich hierunter verändert habe. Doch das nur beiläufig. In Bezug auf das Deputationsgutachten muß ich bemerken, daß ich vollkommen die dargelegte Ansicht theile, daß die Stände mit Petitionen vorsichtig zu Werke gehen müssen. Ich theile diese Ansicht gegenwärtig um so mehr, als ich der Meinung bin, daß man diesen Gesichtspunkt früher in den ständischen Kammern weniger scharf in's Auge gefaßt hat, als dies zu wünschen gewesen wäre. Ich werde Gelegenheit nehmen, in wenigen Tagen diese meine Ansicht bei Vertheidigung eines voti separati zu einer Gesetzesvorlage thatsächlich an den Tag zu legen, denn eine ganz auf Antrag der Stände an die Kammer gelangte Gesetzesvorlage entspricht meinen Wünschen nicht. Allein ich glaube nur nicht, daß diese Ansicht dem Antrage der Deputation entgegen gehalten werden kann. Das Deputationsgutachten ist eines der unschuldigsten, die gewiß jemals erstattet worden sind, ja ich gestehe, daß ich, der ich für fest bestimmte Anträge bin, mich kaum seiner Unschuld annehmen sollte; lassen Sie mich Ihnen zeigen, was die Deputation will: die Deputation begutachtet eine Petition, die